



# Aktueller Begriff

## Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

### Wesentliche gesetzliche Neuregelungen bei der Sozialhilfe (SGB XII)

Dem am 19. Oktober 2006 in 2. und 3. Lesung durch den Bundestag verabschiedeten Gesetz zur „Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ hat der Bundesrat am 3. November 2006 zugestimmt. Es tritt im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung bei der Sozialhilfe.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe als eine kommunale Leistung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Der Bund wird durch die Gesetzesänderungen finanziell nicht belastet. Für die kommunalen Träger steigen die Aufwendungen jährlich um bis zu 50 Millionen Euro.

#### 1. Aufgabe, Träger und Leistungen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe als ein grundlegendes Element unseres Sozialstaates soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie wird von den örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet und soll die Empfänger so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Die Sozialhilfe umfasst:

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. die Hilfen zur Gesundheit,
4. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. die Hilfe zur Pflege,
6. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
7. die Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Der zum Leben notwendige Bedarf wird durch den Regelsatz abgedeckt. Er umfasst die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zusätzlich werden durch die Träger der Sozialhilfe beispielsweise Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, für einmalige Bedarfe (Erstausrüstung der Wohnung, Klassenfahrten, etc.) sowie für Mehrbedarfe oder Hilfen in Sonderfällen (Übernahme von Mietschulden, etc.) übernommen.

#### 2. Die Regelsatzbemessung

Seit 1990 bildet die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes die Basis für die Regelsatzbemessung. Im Rahmen der im 5-Jahres-Rhythmus stattfindenden repräsentativen Erhebung führt das Statistische Bundesamt für die Ermittlung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben eine Sonderauswertung der Verbrauchsausgaben der unteren 20 % der Haushalte ohne Sozialhilfeempfänger durch; auf deren Basis erfolgt die Regelsatzbemessung. In Jahren ohne neue EVS wird der Regelsatz entsprechend des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben.

Im Mai 2006 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ergebnisse der EVS 2003 veröffentlicht. Der Bund legt in der Regelsatzverordnung Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze fest. Den Ländern werden die Ergebnisse der EVS und die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung ihrer Regelsätze mitgeteilt. Nach § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII ist bei Vorliegen der Ergebnisse einer neuen EVS die Regelsatzbemessung zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

### **3. Wesentliche Neuregelungen bei der Sozialhilfe**

#### **Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung**

Durch eine Angleichung des Sozialhilferegelsatzes im Osten auf ein gesamtdeutsches Niveau wird die Anpassung der Regelleistung Ost an die Regelleistung West, die zum 1. Juli 2006 im Rahmen des SGB II gesetzlich geregelt wurde, nun auch bei der Sozialhilfe nachvollzogen. Der neuen Regelsatzbemessung werden die gesamtdeutschen Verbrauchsausgaben zugrunde gelegt. Die Auswertung der EVS 2003 ergibt für Deutschland einen Sozialhilferegelsatz in Höhe von 354 €. Der Entscheidungsspielraum der Länder bei der Festsetzung der Regelsätze bleibt jedoch auch weiterhin gewahrt, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Die Länder können weiterhin regionale Auswertungen der EVS zugrunde legen und landesspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Maßgebliche Orientierungsgröße für die Länder ist jedoch der vom Bund ermittelte Wert, sofern diese keine eigenen Auswertungen vornehmen.

Mit der neuen Regelung (§ 28 Abs. 2 SGB XII) gibt es darüber hinaus eine weitergehende Verfahrensvereinfachung für die Länder bei der Regelsatzfestsetzung. Künftig sollen die Länder nur noch dann eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung vornehmen, wenn eine Neubemessung der Regelsätze auf der Basis der Ergebnisse einer neuen EVS erfolgt ist oder wenn sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Ferner sollen nun die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die für die Sozialhilfe zuständigen Landesministerien übertragen können. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes ist hierfür eine Rechtsverordnung erforderlich.

#### **Anhebung des Barbetrages um einen Prozentpunkt an Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen sowie Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe**

Ab 2007 wird der monatliche Barbetrag für erwachsene Heimbewohner um einen Prozentpunkt des Regelsatzes erhöht (Inkrafttreten am 1. Januar 2007). Die sog. Weihnachtsbeihilfe wird durch Änderung in § 35 Abs. 2 in den Barbetrag einbezogen.

Da diese Änderung jedoch erst 2007 in Kraft tritt, erhalten Heimbewohner, die am 1. Dezember 2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 35 Abs. 2 SGB XII haben, eine einmalige Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006 in Höhe von mindestens 36 Euro (neu: § 133b SGB XII).

#### **Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen**

Wenn eine Person in einer teilstationären oder stationären Einrichtung lebt, dann soll durch den neu eingefügten § 92a SGB XII (anstelle § 82 Abs. 4 SGB XII) die Heranziehung des nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partners zu den Kosten der erbrachten Leistungen auf die tatsächlichen Einsparungen für den Lebensunterhalt begrenzt werden. Die Einkommensschonregelung findet auch auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anwendung. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel vom Heimbewohner und dessen (Ehe)Partner verlangt werden, wenn der Leistungsberechtigte voraussichtlich auf längere Zeit Leistungen in einer Einrichtung bedarf. Nach bisherigem Recht konnte der Einsatz des Einkommens des Heimbewohners nur dann auf die Höhe der häuslichen Ersparnis begrenzt werden, wenn der Heimbewohner seinen zu Hause lebenden (Ehe)Partner überwiegend unterhalten hat. Verfügte der zu Hause lebende (Ehe)Partner über eigenes Einkommen, so wurde das Einkommen des Heimbewohners in voller Höhe zur Finanzierung der Kosten der Heimunterbringung eingesetzt.

#### **Darlehensgewährung bei nicht sofort verwertbarem Vermögen**

Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die über nicht sofort verfügbares Vermögen verfügen, kann nun ein Darlehen gewährt werden. Wer bisher in dieser Situation war, dem konnten allenfalls die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, was wegen der deutlich ungünstigeren Regelungen eine nicht vertretbare Härte bedeutete (§ 41 Abs. 2 SGB XII).

#### **Wegfall der Reduzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II**

Lebt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der einen befristeten Zuschlag gemäß § 24 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I bezieht, mit einer Person im Haushalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, so reduziert sich deren Leistungsanspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Gesetzesänderung nicht mehr um den Arbeitslosengeld II-Zuschlag (§ 82 Abs. 1 SGB XII).

#### **Mietkaution als Darlehen**

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die vom Träger der Sozialhilfe gestellte Mietkaution bei Abschluss eines Mietvertrages nur als Darlehen gewährleistet werden soll. Nach Beendigung des Mietverhältnisses muss eine Rückzahlung der Kautions an den Träger der Sozialhilfe erfolgen (§ 29 Abs. 1 SGB XII).

#### **Im Zuge der Ausschussberatungen wurde auf die Einführung des Nettoprinzips in der Eingliederungshilfe verzichtet. Es wird nun bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe behandelt.**